

Der Minister

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 9. April 2018  
Seite 1 von 1

An den  
Präsidenten  
des Landtags Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL

Aktenzeichen IV B 4 – G.0714  
bei Antwort bitte angeben

Düsseldorf

RB'e Söhner  
Telefon 0211 855-3613  
Telefax 0211 855-3003  
claudia.soehner@mags.nrw.de

**für den Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

**Umsetzung der Regelung zur Finanzierung der Notfallsanitäter-  
ausbildung in Nordrhein-Westfalen**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Vorsitzende des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales,  
Frau Heike Gebhard MdL, hatte mich auf Grundlage eines Schreibens  
der SPD-Fraktion vom 23. März 2018 um einen schriftlichen Bericht  
zu „Problemen bei der Umsetzung der Regelung zur Finanzierung der  
Notfallsanitäterausbildung in Nordrhein-Westfalen“ gebeten.

Dieser Bitte komme ich mit dem beigefügten Bericht gerne nach und  
wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die beiliegenden Drucke an die Mit-  
glieder des o.g. Ausschusses weiterleiten ließen.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Fürstenwall 25,  
40219 Düsseldorf  
Telefon 0211 855-5  
Telefax 0211 855-3683  
poststelle@mags.nrw.de  
www.mags.nrw

Mit freundlichen Grüßen

(Karl-Josef Laumann)



Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linie 709  
Haltestelle: Stadttor  
Rheinbahn Linien 708, 732  
Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Anlage (60-fach)



## **Umsetzung der Regelung zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung in Nordrhein-Westfalen**

Die Notfallsanitäterausbildung ist für die Landesregierung ein zentraler Baustein eines qualitativ hochwertigen Rettungsdienstes. Der Rettungsdienst in Nordrhein-Westfalen ist hierbei Teil eines aufwuchsfähigen Systems vom individualmedizinischen Notfall über Schadensereignisse mit einer Vielzahl an Verletzten oder Erkrankten bis hin zu Großeinsatzlagen und Katastrophen.

Da die Notfallsanitäterausbildung in ein komplexes Geflecht bundes- und landesrechtlicher Regelungen eingebettet ist, werden die Fragen der SPD-Fraktion im Zusammenhang in einem erläuternden Gesamtüberblick dargestellt, der die Fragen kontextbezogen aufgreift.

- 1. Liegen dem Ministerium Beschwerden bezüglich der Finanzierung zur Notfallsanitäterausbildung auf kommunaler Ebene vor oder sind diese anderweitig bekannt?*
- 2. Wie bewertet das Ministerium die bisherige Umsetzung der konsentierten Regelung zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung?*
- 3. Wie bewertet das Ministerium die Einhaltung der Regelung durch die Krankenkassen und die oben erwähnten Bedenken seitens der Krankenkassen?*
- 4. Welche Strategie verfolgt das Ministerium, um die Einhaltung der konsentierten Regelung zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung durchzusetzen?*

Die Notfallsanitäterausbildung ist bundesgesetzlich geregelt, wobei die Finanzierungsfrage nicht behandelt wird. Folglich lag die Gesetzgebungskompetenz für diesen Bereich gemäß Art. 70 Abs. 1, 30 GG bei den Ländern.

Die Regelungen wurden in das seit vielen Jahren bestehende rechtliche und organisatorische System des Rettungswesens im Land eingefügt. Dieses System ist in Nordrhein-Westfalen von einer hohen Eigenständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes geprägt. Es berücksichtigt sowohl die komplette eigenständige Sicherstellung der rettungsdienstlichen Versorgung im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (und damit einhergehend auch die planerische und umsetzende Verantwortung in der Bedarfsplanung) als auch die Satzungsautonomie hinsichtlich der Refinanzierung der Kosten des Rettungsdienstes über Entgelte und Gebühren.

Auf den rechtlichen Grundstrukturen aufbauend, hat der Landesgesetzgeber im Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen (§ 14 Absatz 3 RettG NRW) festgelegt, dass die Kosten der Notfallsanitäterausbildung als Kosten des Rettungsdienstes gelten.

In einem gemeinsamen und konsentierten Prozess mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Krankenkassen wurden Detailregelungen zur konkreten Umsetzung und zu pauschalisierten Finanzierungsrichtwerten erarbeitet und durch das Ministerium auf dem Erlassweg herausgegeben (Runderlass vom 19. Mai 2015 zur Finanzierung der Notfallsanitäterausbildung).

Zusammen mit diversen Klarstellungen zu Detailfragen des Bedarfsplanungsverfahrens und zur Gebührenfestsetzung entstand so ein umfassendes Regelwerk zur Finanzierung. Das Ministerium hat den seitens der Krankenkassen vorgebrachten Vorbehalten mit Blick auf die Verfassungsmäßigkeit der landesseitigen Finanzierungsregelungen die Rechtsauffassung entgegengesetzt, dass §14 Absatz 3 RettG NRW geltendes Recht und dementsprechend anzuwenden ist.

Das Ministerium ist gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden und unter Beteiligung der Bezirksregierungen vor dem Hintergrund lokaler Umsetzungsschwierigkeiten auch auf die Kommunen zugegangen. Es hat dabei bereits in der Vergangenheit deutlich gemacht, auch über aufsichtsrechtliche Fragestellungen hinausgehende Hilfestellung anzubieten. Diesen Möglichkeiten sind vor dem Hintergrund der beschriebenen gesetzlichen Regelungen aber Grenzen gesetzt.

Das von jedem rettungsdienstlichen Träger eigenständig zu durchlaufende Gesamtverfahren ist zweigeteilt.

Alle planerischen Grundlagen der rettungsdienstlichen Versorgung (z.B. Anzahl und Standorte der Rettungswachen und der Fahrzeuge, weitergehende Qualitätsanforderungen, Planungen zur Notfallsanitäterausbildung) sind im Bedarfsplan abzubilden. Zu diesen kostenbildenden Qualitätsmerkmalen ist u.a. mit den Krankenkassen vor Ort Einvernehmen anzustreben. Kann dieses Einvernehmen nicht erzielt werden, schalten sich die Bezirksregierungen ein und versuchen zunächst vermittelnd einen Konsens zu erreichen.

Ist dies nicht möglich, treffen sie die notwendigen Festlegungen selbst. So hat z.B. die Bezirksregierung Arnsberg für die Bedarfsplanung in Dortmund in einem sehr umfangreichen Verfahren, das sowohl überregional beobachtet als auch medial begleitet wurde, mit sehr hohem Engagement letztlich eine Lösung herbeigeführt.

Ähnliche Einbindungen in unterschiedlichem Detaillierungsgrad hat es auch in den anderen Regierungsbezirken gegeben. In der Regel werden diese Verfahren durch die Bezirksregierungen eigenständig durchgeführt. Rechtlich ist das Ministerium in diesen operativen Prozess nicht einbezogen, unterstützt jedoch bedarfsweise moderierend oder beratend.

Im zweiten Verfahrensschritt erstellt der Träger auf Basis seines Bedarfsplans die Gebührensatzung, über die die Kosten des Rettungsdienstes refinanziert werden sollen. Auch hierbei ist mit den Krankenkassen Einvernehmen anzustreben. Kann dieses nicht erzielt werden, entscheidet der jeweilige Satzungsgeber (die Kommune) abschließend. Dieses Recht kann ihm nicht genommen werden.

Es gibt an dieser Stelle des Verfahrens keine vergleichbare Unterstützungsmöglichkeit oder rechtliche Handhabe seitens der Bezirksregierungen (oder des Ministeriums) wie es im Rahmen der Bedarfsplanung der Fall ist. Zwar kann die konkrete Überprüfung der Entscheidung einer gesetzlichen Krankenkasse grundsätzlich durch die zuständige Aufsichtsbehörde vorgenommen werden.

Allerdings ist ein Einschreiten nur bei klaren Rechtsverstößen einer der entsprechenden Aufsicht unterstehenden Krankenkasse möglich, da die staatlichen Aufsichtsbehörden keine inhaltliche Weisungsbefugnis gegenüber den Krankenkassen haben.

Dieses Gesamtverfahren ist nicht neu, sondern besteht seit vielen Jahren. Auch hat es bezüglich der eingeschränkten Eingriffs- oder Durchsetzungsmöglichkeiten in die lokalen Planungen der Träger hinsichtlich der gesetzlichen Rahmenbedingungen keine Veränderungen gegeben. Die beteiligten Akteure haben die Rahmenbedingungen des Verfahrens auch nie grundsätzlich infrage gestellt.

In der Natur der Verfahren liegt es, dass Bedarfsplanung und Gebührensatzungserstellung auch aufgrund der unterschiedlichen Gremienbefassungen langwierige Prozesse mit intensivem Planungs- und Verhandlungscharakter darstellen. Schließlich geht es darum, flächendeckende rettungsdienstliche Versorgung, hohe Qualität und Wirtschaftlichkeitsaspekte miteinander zu vereinen.

Darüber hinausgehende aktuelle Einzelanfragen an das Ministerium zum Bedarfsplanungs- oder Gebührensatzungsverfahren betreffen von der Ausbildung losgelöste andere Themen. Vonseiten der Kommunalen Spitzenverbände liegen dem Ministerium derzeit - losgelöst von den beschriebenen operativen Fragestellungen in laufenden Bedarfsplanungsverfahren vor Ort - keine Eingaben zu grundsätzlichen Schwierigkeiten vor.

Das Ministerium verfolgte und verfolgt zur Umsetzung der Notfallsanitäterausbildung eine mehrschichtige unterstützende und flankierende Strategie.

Die in Nordrhein-Westfalen geschaffenen Finanzierungsregelungen zur Notfallsanitäterausbildung sind in ihrer Gänze geltendes Recht und von allen Akteuren umzusetzen. An dieser Rechtsauffassung hat sich nichts geändert, auch wenn die Krankenkassen die Finanzierung weiterhin problematisieren und sich vorbehalten, gegebenenfalls einzelne Bescheide gerichtlich überprüfen zu lassen.

In einer Arbeitsgruppe mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Krankenkassen wird derzeit unter Moderation des Ministeriums an einem Musterrettungsdienstbedarfsplan gearbeitet. Dieser soll als Unterstützung für die Träger in einer einheitlichen Struktur die wesentlichen zu planenden Faktoren auflisten, um das Planungsverfahren zu vereinheitlichen und den Krankenkassen eine transparentere und leichtere Prüfung für ein vereinfachtes und schnelleres Abstimmungsverfahren zu ermöglichen.

Im Hinblick auf die Befristung des Finanzierungserlasses (31. Dezember 2018) hat das Ministerium außerdem angekündigt, im Nachgang die landesseitigen untergesetzlichen Finanzierungsregelungen - hier insbesondere die zugrunde gelegten Finanzierungsparameter sowie die einzelnen Werte - in einem gemeinsamen Prozess insbesondere mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Krankenkassen überarbeiten zu wollen. Dies entspricht der Ankündigung in Anlage 1 zum o.g. Rund-erlass vom 19. Mai 2015, ab 2019 seien die Ansatzwerte für Kosten der Notfallsanitätsausbildung „durch die Beteiligten bei Bedarfs- und Kostenplanung im Rettungsdienst gemeinsam festzulegen“.